

nur per E-Mail
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte
und
Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:
Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 153448	0351 81920	28.09.2022

Tagesbrief 252/22 vom 28.09.2022 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Neue Corona-Schutz-Verordnung ab 1. Oktober beschlossen**
- **Impfungen mit angepassten Impfstoff möglich**
- **Verlängerung der Allgemeinverfügung Absonderung**

1. Neue Corona-Schutz-Verordnung ab 1. Oktober beschlossen

Die Sächsische Staatsregierung hat in ihre Kabinettsitzung am 27. September 2022 eine neue Corona-Schutz-Verordnung beschlossen. Sie tritt am 1. Oktober in Kraft und läuft mit Ablauf des 7. April 2023 aus. Grundlage für die sächsischen Regelungen ist das geänderte Infektionsschutzgesetz (IfSG), welches der Bund Mitte September verabschiedet hat.

Die neue Sächsische Verordnung sieht in Ergänzung zum IfSG unter anderem folgendes vor:

- Im Öffentlichen Personennahverkehr ist weiterhin mindestens ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres oder aber Perso-

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222
Internet:
<http://www.ssg-sachsen.de>
E-Mail:
post@ssg-sachsen.de
Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:
Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

nen, die eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorweisen können, sind davon, ebenso wie weitere Gruppen, unverändert ausgenommen.

- Der Zutritt zu verschiedenen Einrichtungen, wie z. B. zur Unterbringung von Asylbewerbern, ist nur unter Vorlage eines Testnachweises möglich. Davon ausgenommen sind beispielsweise Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres oder Personen ohne unmittelbaren Kontakt z. B. zu in Pflegeeinrichtungen Betreuten.

Die Verordnung wird in den kommenden Tagen auf dem [zentralen Corona-Portal des Freistaates](#) veröffentlicht

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

2. Impfungen mit angepassten Impfstoff möglich

Ab dem 4. Oktober 2022 können in den staatlichen Impfstellen Schutzimpfungen mit dem angepassten Impfstoff (BA.4/5) von Biontech/Pfizer in Anspruch genommen werden. Darüber informiert das Sozialministerium mit der als **Anlage** beiliegenden Medieninformation.

In jedem Landkreis und jeder Kreisfreien Stadt gibt es eine Impfstelle des Landes. Impfungen dort sind mit vorherigen Terminvereinbarung über das Onlineportal möglich:

<https://sachsen.impfterminvergabe.de/>

Das ärztliche Regelsystem kann ebenso Impfungen mit dem angepassten Impfstoff anbieten. Die [Sächsische Impfkommision](#) empfiehlt Covid-Schutzimpfungen grundsätzlich für alle Personen ab 12 Jahre.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

3. Verlängerung der Allgemeinverfügung Absonderung

Aufgrund der nach wie vor unveränderten Empfehlungslage bei Quarantäne und Isolation, die sich auch nach derzeitigen Kenntnisstand nicht in absehbarer Zeit ändern wird, ist zwischen dem SMS, der LDS und den Gesundheitsämtern abgestimmt worden, die Regeln zur Absonderung nicht zu ändern. Daher weist das SMS die Landkreise und Kreisfreien Städte per Erlass an, ihre Allgemeinverfügungen Absonderung bis zum 30. November 2022 zu verlängern.

Die jeweiligen Veröffentlichungen werden in den kommenden Tagen von den Gebietskörperschaften vorgenommen.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlage